

Haus- und Badeordnung für das AQUANTIC -Freibad Vienenburg-

Wir möchten, dass Sie ein ungetrübtes Badevergnügen haben! Wir haben daher einige Richtlinien und Leitsätze aufgestellt, an die Sie sich und wir uns natürlich auch zu halten haben!

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Einrichtungen des AQUANTIC Freibades Vienenburg. Der Gast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich; mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Gast den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Benutzung Freibad

Die Einrichtungen des Freibades kann grundsätzlich Jedermann nutzen. Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht jedoch nicht. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder für Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen sowie mit ansteckenden Krankheiten. Kindern unter 7 Jahren, ferner Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder an- und auskleiden können, Blinden, Geistes- sowie Anfallskranken ist der Zutritt nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson gestattet.

Es ist nicht erlaubt, Tiere gleich welcher Art sowie solche Gegenstände mitzubringen, durch die andere Badegäste behindert oder belästigt werden. Fahrzeuge einschließlich der Fahrräder sind an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

Rauchen ist nur außerhalb des Gebäude- und des Badebereiches gestattet. Dafür sind bereitgestellte Aschenbecher zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke Goslar.

§ 3 Eintritt und Besuchsdauer

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist eine Eintrittskarte gegen Zahlung des aus dem Aushang ersichtlichen Preises zu lösen. Einzelkarten haben nur am Lösungstage Gültigkeit und berechtigen nur zum einmaligen Besuch. Die Besuchsdauer am Tag der Lösung der Eintrittskarten ist unbegrenzt. Sie endet mit der Schließung des Bades. Die Karten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Verlorene oder

nicht ausgenutzte Karten werden nicht ersetzt. Es besteht kein Erstattungs- oder Entschädigungsanspruch für gelöste Karten, wenn aus betrieblichen Gründen das Freibad oder Teile desselben nicht benutzt werden können. Jeder Badegast hat das Recht und die Pflicht, zum Umkleiden die Wechselzellen oder Sammelzellen zu benutzen. Kleidung kann in den Schränken mit Pfandschlössern aufbewahrt werden. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels ist Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Badesaison

Beginn und Ende der Badesaison werden öffentlich bekannt gegeben.

§ 5 Verhalten im Freibad

Alle Einrichtungen des Freibades sind schonend und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Unfälle sind sofort der Aufsicht zu melden. Abfälle der verschiedenen Kategorien sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Glasflaschen und -gläser dürfen wegen Verletzungsgefahr nicht ins Bad mitgenommen werden.

Es ist untersagt, an den Einsteigleitern oder dem Sprungturm zu turnen. Das Hineinspringen von den seitlichen Beckenrändern ist nicht erlaubt.

Barfußbereiche (Beckenumgänge) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Das Baden ist nur in Badebekleidung gestattet.

Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.

Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Sprungturm betritt. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

Die Benutzung der Wasserrutsche ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet.

Das Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Die Rutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Es ist nicht gestattet, rückwärts zu rutschen, in der Rutsche aufzustehen, anzuhalten oder an den oberen Rand der Rutsche zu fassen.

Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

Es ist nicht erlaubt, andere Badegäste in das Becken hineinzustoßen oder sie im Wasser unterzutauchen.

Harte Gegenstände, auch harte Bälle und dgl., dürfen nicht in das Wasser mitgenommen oder hineingeworfen werden. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden.

§ 6 Aufsicht

Das Badepersonal führt - soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen - die Aufsicht im Freibad Vienenburg des AQUANTIC und hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Die zu diesem Zweck getroffenen Anordnungen des Badepersonals sind zu befolgen.

§ 7 Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadtwerke haften für Personen- und Vermögensschäden nur dann, wenn der Schaden von Bediensteten der Stadtwerke vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei der Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Stadtwerke nicht. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.

§ 8 Fundsachen

Im Freibad gefundene Gegenstände sind unverzüglich an der Kasse abzugeben. Für abhanden gekommene Gegenstände wird nicht gehaftet.

§ 9 Geschlossene Verbände

Die Zulassung von geschlossenen Verbänden (z. B. Vereine, Schulklassen) erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Stadtwerken.

§ 10 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 11 Schlussbestimmungen

Den Anordnungen der Aufsicht oder sonstiger Beauftragter der Stadtwerke ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten. Die Aufsicht hat das Recht, diejenigen Personen aus dem Bad zu weisen, die den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung oder seinen Anweisungen zuwiderhandeln. Die betroffenen Gäste haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes. Gäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des AQUANTIC ausgeschlossen werden. Es wird gebeten, Wünsche und Beschwerden der Aufsicht oder den Stadtwerken vorzutragen oder schriftlich herein zu geben.

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Haus- und Badeordnung sind jederzeit möglich, sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

